



## Jugendschutz geht alle an!

Liebe Eltern,

das ganze Jahr über finden Veranstaltungen für Groß und Klein unterschiedlichster Art statt, die zum gemeinsamen Feiern einladen. Karneval, Schützenfeste und Abiparties bringen viel Spaß und Freude für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

Sie als Eltern haben aber auch in dieser Zeit die Verantwortung für Ihre Kinder. Oftmals stellen sich Eltern Fragen wie „Darf mein Kind Alkohol trinken? Wie lange darf es abends feiern?“ Die nachfolgenden Infos über das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sollen die wichtigsten Fragen beantworten helfen (siehe auch Zusammenfassung auf der Rückseite).

### **Wie lange darf mein Kind sich abends auf einer öffentlichen Veranstaltung aufhalten? (§5 JuSchG):**

Kinder u. Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung der Eltern/ Erziehungsberechtigten, 16 und 17-Jährige bis 24 Uhr.

### **Darf mein Kind Alkohol trinken? Was ist erlaubt, was nicht? (§9 JuSchG):**

Bier, Wein und Sekt sind ab 16 Jahren erlaubt, branntweinhaltige Getränke erst ab 18 Jahren (auch Alkopops!). Die Abgabe von Alkohol an minderjährige Jugendliche (branntweinhaltigen Getränken) und an unter 16jährige Jugendliche (Bier, Wein und Sekt) wird nicht gestattet.

### **Welche Regelungen gibt es für das Rauchen? (§10 JuSchG):**

Rauchen in der Öffentlichkeit und der Kauf von Tabakwaren ist unter 18-Jährigen nicht gestattet.

#### **Noch ein Hinweis:**



**Eltern sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet! Und: Sie sollten darauf achten, dass Sie immer darüber informiert sind, was Ihr Kind tut und wo es sich aufhält. Es ist wichtig, dass Sie, wenn Ihr Kind unterwegs ist, jederzeit erreichbar sind und auch in der Lage sind es ggfls. abzuholen.**



#### **Für Fragen oder Informationen steht Ihnen gerne zur Verfügung:**

Kreisjugendamt  
Hr. Tomé  
Tel.: 05251 308-5122

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern viel Spaß beim Feiern!

 Bitte hier abtrennen!

Ich habe die Elterninformation erhalten und zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Schülers

\_\_\_\_\_  
Klasse

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift d. Eltern

## Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
<b>§ 4</b>	Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
<b>§ 5</b>	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disco <i>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</i>	●	●	bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe, bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
<b>§ 9</b>	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. <i>[Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)]</i>			
<b>§10</b>	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			

erlaubt 

nicht erlaubt 

● = Beschränkungen/ zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person aufgehoben.